Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1937/9/22 3Ob630/37

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.09.1937

Norm

EO §216 Abs1 Z4 IIIh

Rechtssatz

Reicht der Meistbotsrest nicht aus, um das Kapital samt den nach dem§ 216 Z 4 EO gleichen Rang genießenden Nebengebühren und die aus der Nebengebührenkaution zu berichtigenden Forderungen voll zu berichtigen, so ist er nach dem Verhältnis der Summe aus dem Kapital und den nach § 216 Z 4 EO im gleichen Range stehenden Nebengebühren und der Summe der aus dem Haftungsbetrage zu deckenden Forderungen aufzuteilen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 630/37
  Entscheidungstext OGH 22.09.1937 3 Ob 630/37
  SZ 19/253

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0003552

Dokumentnummer

JJR_19370922_OGH0002_0030OB00630_3700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at